

Satzung

vom 31.03.2006

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Nothweiler über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.01.2004

Der Gemeinderat Nothweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und den §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 5 Abs. 1 der Satzung der Ortsgemeinde Nothweiler über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.01.2004 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- a) 36,00 Euro für den ersten Hund
 - b) 60,00 Euro für den zweiten Hund
 - c) 72,00 Euro für jeden weiteren Hund.

Weiterhin wird beschlossen § 5 (Steuersatz) wie folgt zu ändern:

- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.
Die Steuer beträgt jährlich:
- a) 72,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
 - b) 120,00 Euro für den zweiten gefährlichen Hund
 - c) 144,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.
- (3) Gefährliche Hunde sind
1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild und Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
- Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier
- sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

Der alte Absatz 2 wird Absatz 5.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Nothweiler, den 31.03.2006



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Biehler', written over the printed name.

(Heinz Biehler)
Ortsbürgermeister